

## **Satzung der Graduiertenakademie der Universität Heidelberg**

Der Senat der Universität Heidelberg hat am 09.02.2021 im schriftlichen Verfahren gemäß § 9 Abs. 1 VerFO der Universität gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 10 LHG die nachstehende geänderte Satzung für die Graduiertenakademie beschlossen.

### **§ 1 Zuordnung und Definition**

Die Graduiertenakademie ist eine zentrale Einrichtung nach § 15 Abs. 7 LHG und § 23 Grundordnung der Universität. In diesem Sinne arbeitet die Graduiertenakademie wissenschaftsorientiert und hat einen Serviceauftrag mit dem Ziel der Qualifizierung und Weiterqualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Promotionsphase und in der frühen Postdoktorandenphase.

### **§ 2 Aufgaben**

1. Die Graduiertenakademie bildet die Dachorganisation für die überfachlichen Förderprogramme im Rahmen der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Universität Heidelberg und unterstützt in dieser Funktion die dezentralen Qualifizierungs- und Weiterqualifizierungsstrategien und -maßnahmen in den Fakultäten und Graduiertenschulen. Sie stärkt damit die Universität im Wettbewerb um den wissenschaftlichen Nachwuchs.

2. Zentrale Aufgabe der Graduiertenakademie ist es, die Rahmenbedingungen für die Doktoranden<sup>3</sup> und Postdoktoranden an der Universität Heidelberg kontinuierlich weiter zu entwickeln. Sie trägt im Zusammenwirken mit den Fakultäten und Graduiertenschulen sowie Forschungseinrichtungen dafür Sorge, dass die Rahmenbedingungen für die Doktoranden und Postdoktoranden den höchsten Qualitätsstandards entsprechen.

Aufgabe der Graduiertenakademie ist zudem einen Beitrag zu leisten zur Förderung:

- individueller Karrierewege und –orientierungen
- früher wissenschaftlicher Selbstständigkeit
- inter- und transdisziplinärer Forschung
- zeitgemäßer Rahmenbedingungen für internationale Mobilität
- von Beratungs- und Förderungsangeboten an der Universität
- des Transfers wissenschaftlicher Erkenntnisse.

3. Die Graduiertenakademie arbeitet in allen Aufgabenbereichen eng mit den Fakultäten, Forschungseinrichtungen, Graduiertenschulen sowie der Universitätsverwaltung und den zentralen Einrichtungen der Universität zusammen.

### § 3 Leitung und Gremien

1. Die Graduiertenakademie wird von einem Direktor geleitet. Dieser führt die laufenden Geschäfte der Graduiertenakademie und ist Vorgesetzter der der Graduiertenakademie zugeordneten Mitarbeiter. Die Dienstaufsicht über die Graduiertenakademie führt das Rektorat. Der Direktor wird vom Rektorat bestellt und berichtet diesem anlassbezogen, ist direkt dem für die Graduiertenakademie verantwortlichen Rektoratsmitglied unterstellt und berichtet einmal jährlich im Senat.

---

<sup>3</sup> Die Verwendung der männlichen Funktionsbezeichnung dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und schließt die weibliche Form mit ein.

2. Die Graduiertenakademie wird vom Council for Graduate Studies (CfGS) strategisch begleitet. Die Aufgaben und Funktionen des CfGS sind in einer eigenen Satzung festgelegt.
3. Im Sinne von § 1 Ziff. 2 der CfGS-Satzung nimmt der CfGS in Bezug auf die Graduiertenakademie folgende Aufgaben wahr; er
- begleitet die Entwicklung der strategischen Ausrichtung der Graduiertenakademie und die Umsetzung der operativen Ziele,
  - unterstützt die Graduiertenakademie bei der kontinuierlichen Qualitätssicherung und –entwicklung exzellenter Rahmenbedingungen für die Promotion,
  - setzt Ausschüsse und Auswahlkommissionen für die Vergabe der von der Graduiertenakademie koordinierten Fördermittel ein,
  - ist zuständig für die Entwicklung des wissenschaftsstützenden Programms der Graduiertenakademie und des Qualifizierungskonzeptes sowie dessen Koordination und Abstimmung mit dem Rektorat und den Fakultäten,
  - begleitet im Austausch mit den zuständigen Stellen der Universität die Umsetzung des Leitbildes der Universität Heidelberg, der Leitfäden zur „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ und zum „Partnerschaftlichen Verhalten“ sowie die Einhaltung der im Diversitäts-Programm der Universität festgeschriebenen Werte zu den Themenkomplexen Chancengleichheit, Geschlechtergerechtigkeit und Familienfreundlichkeit,
  - berichtet dem Rektorat.

#### **§ 4 Verwaltung/Finanzen**

Die Graduiertenakademie regelt alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Verwendung der zugewiesenen Ressourcen im Rahmen der geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften und erstellt eine Finanzplanung. Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit des Rektorats.

## § 5 Mitgliedschaft und Nutzungsrecht

1. Alle Doktoranden der Universität Heidelberg sind ab ihrer Annahme durch den zuständigen Promotionsausschuss ihrer Fakultät bis zur Beendigung ihrer Promotion Mitglieder der Graduiertenakademie.
2. Die an der Universität Heidelberg tätigen Postdoktoranden können auf Antrag Mitglied werden. Für Postdoktoranden endet die Mitgliedschaft mit Abschluss der Tätigkeit als Postdoktorand oder mit dem Ausscheiden aus der Universität Heidelberg, spätestens jedoch nach fünf Jahren. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Direktor der Graduiertenakademie in Abstimmung mit dem zuständigen Prorektor auf der Basis öffentlich zugänglicher, sachgerechter Kriterien.
3. Teilnehmer an promotionsvorbereitenden Programmen der Universität Heidelberg können auf Antrag befristet in die Graduiertenakademie aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft endet spätestens mit der Beendigung der Vorbereitungsphase zum Promotionsprogramm. Über die Aufnahme entscheidet der Direktor der Graduiertenakademie in Abstimmung mit dem zuständigen Prorektor auf der Basis öffentlich zugänglicher, sachgerechter Kriterien.
4. Mitglieder der Graduiertenakademie sind berechtigt, die Angebote der Graduiertenakademie entsprechend den vorhandenen sächlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen.
5. Für andere Mitglieder und Angehörige der Universität sowie für Promotionsinteressierte und Gastnachwuchswissenschaftler, die sich mindestens sechs Monate an der Universität aufhalten, können die Angebote nach Zulassung durch die Graduiertenakademie zur Verfügung gestellt werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 bis 3 genannten Mitglieder nicht beeinträchtigt werden.

6. Die Graduiertenakademie kann die Nutzung ihrer Angebote mit Zustimmung des Rektorates zeitlich und sachlich beschränken, von einer Kostenerstattung abhängig machen oder Entgelte erheben.

## **§ 6 Ergänzende Bestimmungen**

Ergänzend zu dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung finden die Regelungen der Verfahrensordnung der Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung. Die maßgeblichen Promotionsordnungen der Fakultäten bleiben unberührt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Graduiertenakademie der Universität Heidelberg vom 17.05.2017 (MBI. Nr.5/2017 vom 24.05.2017 S. 333 ff) außer Kraft.

Heidelberg, den 10.02.2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor